

Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS NOS) vom 05.04.2023

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 aufgrund von

- § 2 Abs. 1 und § 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1-3, 6-16 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876),
- § 3 Abs. 1, §§ 12 und 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für den Landkreis Nordsachsen (Abfallwirtschaftsatzung Landkreis Nordsachsen – AWS NOS) vom 05.04.2023, zuletzt geändert am 27.11.2024

folgende Satzung zur Ersten Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen – AGS NOS) vom 05.04.2023 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 1 Abs. 4 wird nach dem Buchstaben j) um folgenden Buchstaben k) ergänzt:

„k) Entsorgung von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 9a AWS NOS auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen gemäß § 4 Abs. 1 AWS NOS.“

2. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Selbstanlieferungen von Sperrmüll, Papier und Pappe einschließlich Druckerzeugnissen und grafischen Papieren, Textilabfällen, Metallschrott, von kompostierfähigen Bioabfällen, Elektronik- und Elektroaltgeräten und Schadstoffen aus privaten Haushaltungen an den dafür vorgehaltenen Wertstoffhöfen wird kein gesondertes Entgelt erhoben.“

3. § 1a erhält folgende Fassung:

„Die von der Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH (ASG mbH) eingerichteten Abfallgebührenstellen des Landkreises Nordsachsen werden als Verwaltungshelfer im Sinne von § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Landkreises in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erhebung der Abfallgebühren die jeweils erforderlichen Abfallgebührenbescheide sowie die in Vorbereitung der Vollstreckung jeweils erforderlichen Verwaltungsakte zu erlassen.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebührensätze

(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr gemäß § 1 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 2 Abs.1 beträgt 42,36 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück und 21,18 EUR je Kalenderjahr für jeden mit Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.

(2) Die behälterbezogene Abfallgrundgebühr für die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle gemäß § 1 Abs. 3 und 5 beträgt je Restabfallbehälter und Kalenderjahr:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	31,32 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	47,04 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	94,08 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	431,64 EUR

(3) Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter bei privaten Haushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 1 Abs. 2 und 3 beträgt je Entleerung:

Gebührensätze:

80-Liter-Restabfallbehälter	6,08 EUR
120-Liter-Restabfallbehälter	8,79 EUR
240-Liter-Restabfallbehälter	15,60 EUR
1.100-Liter-Restabfallbehälter	58,44 EUR

Die Mindestentleerungsgebühr entspricht einer Entleerungsgebühr je Kalenderhalbjahr der/des auf den Gebührenschuldner registrierten Restabfallbehälter/-s.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung der vom Landkreis zugelassenen und gekennzeichneten 80-Liter-Restabfallsäcke beträgt 6,00 EUR pro Sack und für 120-Liter-Restabfallsäcke 8,50 EUR pro Sack.

(5) Die Gebühr für die Direktanlieferung von gemischten Siedlungsabfällen, Sperrmüll und kompostierfähigen Bioabfällen insbesondere aus der Stadt Eilenburg an der im Auftrag des Landkreises betriebenen Abfallumladestation i.S. von § 1 Abs. 8 betragen für gemischte Siedlungsabfälle 143,09 EUR pro Tonne, für Sperrmüll 198,65 EUR pro Tonne und für kompostierfähige Bioabfälle 80,92 EUR pro Tonne.

(6) Die Benutzungsgebühr der Stadt Eilenburg für den Betrieb von Sammelstellen nach § 13 Abs. 1 ElektroG im Stadtgebiet i.S. von § 1 Abs. 9 beträgt 2.414,41 EUR pro Monat.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die einwohnerbezogene Abfallgrundgebühr sowie die behälterbezogene Abfallgrundgebühr werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei gleich hohen Teilbeträgen zum 31.03. und zum 30.09. eines jeden Jahres fällig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Nordsachsen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung Nordsachsen – AGS NOS) vom 05.04.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Torgau, 27. November 2024

Emanuel
Landrat

Siegel

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.